

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	51 (1943)
Heft:	43
Artikel:	Kriegsverletzungen [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Raaflaub, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-548695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Paul betrauen. Ihre Aufgabe bestand nunmehr darin, das wertvolle Gedankengut, das Saint-Paul ihr vermacht hatte, weiter zu entwickeln und die seinerseits vollbrachten organisatorischen Leistungen weiter auszubauen. **Henry George**, einer der nächsten Freunde und Mitarbeiter des Verstorbenen, der eine praktische Verwirklichung der Schutzzonen als eine zeitgemäße, nicht mehr wegzudenkende Fortschrittmöglichkeit in der Kriegshumanisierung angesehen hatte, übernahm als Generalsekretär die Organisation und die Obliegenheiten der Vereinigung. Der Ausbruch des Krieges zwischen Japan und China veranlasste **Henry George**, eine neue Initiative zu ergreifen, die darauf hinauslief, den beiden fernöstlichen Kriegsmächten die Errichtung von Sicherheitszonen zu empfehlen. Durch eine Verständigung zwischen den betreffenden Regierungen wurde zuerst eine Zone in Shanghai erklärt, und als später auch Nanking in den Bereich der Kriegsoperationen gezogen worden war, wurde auch in dieser Großstadt eine entsprechende Zone geschaffen. Die wohltuende Rolle, die in diesen chinesischen Städten die zustandegebrachten Sicherheitszonen gespielt haben, kann nicht in Abrede gestellt werden. In Anerkennung der bemerkenswerten, in Shanghai und Nanking gezeigten humanitären Ergebnisse betonte ein damaliger Minister, dass schon in Shanghai allein die Schaffung eines «Lieu de Genève» es ermöglicht hatte, Tausende und Abertausende friedlicher Chinesen vor dem furchtbaren Schicksal zu bewahren, das sie sonst hart hätte treffen können.

Wenn die «edelmütige Zielsetzung» der Vereinigung «Lieux de Genève» stets, um hier die Worte Giuseppe Mottas zu zitieren, ein «höchstes Lob hervorzurufen vermochte», so wurden die nunmehr in Spanien und im Fernen Osten erzielten erfolgreichen Resultate als eine bemerkenswerte und zukunftsweisende völkerrechtliche Erfahrungstatsache aufgefasst und als eine realisierbare und wirkungsvolle Schutzvorkehrung zugunsten der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgewertet. Die in ihren sowohl theoretischen als auch praktischen Grundlagen derart an Gewicht gewonnene Idee der Sicherheitszonen veranlasste die italienische Regierung, das Prinzip der Schutzzonen in das neue, im Jahre 1938 erlassene Kriegsgesetz niederzulegen, und zwar hat sie dadurch ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, diese Vorschrift jenen Staaten gegenüber zu beachten, die ebenfalls zu ihrer Anwendung bereit sind.²⁾

Hätten alle Staaten ebenfalls die gleiche Vorschrift übernommen, so hätte der Luftbombenkrieg, der heute so unzählige Zivilopfer fordert, eine völkerrechtliche Einschränkung erfahren können. Alle Versuche, wie auch andere verschiedentlich bei den Kriegsteilnehmerstaaten unternommenen Schritte, die darauf hinausgingen, Sicherheitszonen in die Wege leiten zu lassen, verließen jedoch bisher ergebnislos.

3. Zum Begriff der «offenen Städte».

Dem Prinzip der Neutralisierung, auf welchem die Idee und die Praxis der Sicherheitszonen beruhen, entspringen noch zwei weitere Programmfpunkte der Vereinigung «Lieux de Genève», und zwar: das Problem der «offenen Städte» und die Frage eines wirksameren Schutzes historischer Baudenkmäler.

Wie bekannt, erscheint der Begriff der «offenen Städte», der sich aus dem geltenden internationalen Kriegsrecht nur indirekt ableiten lässt, als vollkommen unabgeklärt. Diese Unabgeklärtheit ist an und für sich schon geeignet, in der Kriegspraxis grosse Schwierigkeiten hervorzurufen, ganz besonders in unserer Epoche, wo die Luftstreitkräfte kriegswichtige Ziele anzugreifen suchen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Angriffsobjekte in einer befestigten oder unvertheidigten Stadt gelegen sind. Im Hinblick auf diesen Zustand vertritt die Vereinigung «Lieux de Genève» die Ueberzeugung, dass eine internationale Verständigung betreffend das Statut der «offenen Städte» zu erzielen und daraufhin vertragsmässig festzulegen wäre. Bevor eine solche Verständigung zustande käme, sollten die Signatarmächte überlegen, ob die als «offen» zu proklamierenden Städte aus den Kriegshandlungen ausgeschaltet werden können. Wäre eine diesbezügliche Uebereinstimmung zwischen den verhandelnden Parteien erzielt worden, so könnte der betreffende Stadt, unter Voraussetzung der Durchführung einer noch in den Einzelheiten zu definierenden Entmilitarisierung, das Statut einer «offenen Stadt» eingeräumt werden. Die Unverletzlichkeit einer solchen noch in Friedenszeiten konventional niedergelegten Vorzugsstellung bestimmter Städte, müsste in Kriegszeiten unter allen Umständen eingehalten werden. Solche als «offen» erklärten Städte könnten in Kriegszeiten den dazu berechtigten Kategorien der Zivilbevölkerung als Zufluchtsorte zur Verfügung gestellt werden.³⁾

²⁾ Das neue italienische Kriegs- und Neutralitätsrecht, von A. von Verdross. Zeitschrift für öffentliches Recht, B., XIX., Heft 2, 1939.

³⁾ S. Smirnoff: «Offene Städte im gegenwärtigen Kriege», Neue Schweizer Rundschau, Septemberheft 1942.

4. Der Schutz historischer Baudenkmäler.

Ein wirksamerer Schutz historischer Baudenkmäler würde ebenfalls eine praktische Anwendung des Neutralisierungsprinzips erfordern. Obwohl die geltenden Kriegsgesetze bestimmte Vorschriften betreffend die Schonung historischer Monamente in Kriegszeiten enthalten, so wird dieser im bestehenden Kriegsrecht gewährleistet. Schon seit langem als vollkommen unzulänglich angesehen. Schon zur Zeit des ersten Weltkrieges wurden die hier in Frage kommenden Bestimmungen in der Fachliteratur als revisions- und reformbedürftig ausgewertet. Tatsächlich wird die Notwendigkeit einer Umgestaltung der bestehenden diesbezüglichen Vorschriften durch den Verlauf der gegenwärtigen Kriegspraxis besonders deutlich illustriert und dokumentiert: Zahlreiche grossartige, oft mehr als tausend Jahre alte unersetzbare Schöpfungen der Architektur sind bereits zerstört worden. Um nun dieser bedauerlichen Tatsache mit wirksameren Schutzmitteln entgegenwirken zu können, unterstützt die Vereinigung «Lieux de Genève» die Zweckmässigkeit der Schaffung besonderer Zonen, die um die in Frage stehenden Denkmäler bzw. um besonders wertvolle Baudenkmäler zu errichten wären, an deren Erhaltung und Fortbestehen die ganze zivilierte Welt ein höchstes Interesse besitzt. Ein solches Schutzsystem hat bereits die im Jahre 1922 im Haag versammelte und aus Vertretern von sechs Staaten zusammengesetzte kompetente Juristenkommission in Vorschlag gebracht. Dabei wurde auch vorgesehen, dass gewisse Städte, die an berühmten Baudenkmälern besonders reich sind (wie z. B. Rom, Florenz, Venedig, Bruges, Paris, Nürnberg usw.) und die dementsprechend mehrere Zonen um die zu schützenden Monamente erfordern würden, mit Hinsicht auf ihre Unverletzlichkeit in ihrem Gesamtraum den «offenen Städten» gleichzustellen wären.⁴⁾

5. Die «Barbarisierung der Luft» und ihre Ueberwindung.

Die in der Geschichte der Friedensbewegung bekannte Schriftstellerin Bertha von Suttner hat im Jahre 1912 in Berlin eine beachtenswerte Schrift veröffentlichten lassen. Der bereits in jener Zeit überall erreichte Stand der Lufttechnik erfüllte sie mit stolzen Gedanken über die schöpferische Erfindungskraft des menschlichen Genius. Gleichzeitig war sie sich jedoch dessen bewusst, dass die schon damals auf dem Gebiete der Aviatik erzielten Errungenschaften, die eine neue «höhere Zivilisationsepoke» zu versprechen vermochten, ein noch nie dagewesenes Unheil auszulösen imstande seien. Eine düstere Zukunftsvision betrübte Bertha von Suttner: Flugzeuge, als Kampfmittel angewandt, sollten ihrer Meinung nach einen furchtbaren Luftbombenkrieg entfachen und unvermeidlich zu einer «Barbarisierung der Luft» führen. «Im Namen der Vernunft und der Barmherzigkeit, im Namen Gottes» forderte sie in ihrer obengenannten Schrift auf, vom Luftkrieg Abstand zu nehmen. Durch den Verlauf der darauffolgenden Ereignisse wurde nunmehr diese Zukunftsvision zu einer tragischen Wirklichkeit ohnegleichen. Der Luftbombenkrieg ist in der Tat ein furchtbarer Vernichtungskrieg geworden.

Während allerdings Kriegsgesetze die Anwendung von Gewalt und Willkür im Land- und Seekrieg wesentlich einschränken, besteht dagegen keine völkerrechtliche Sonderregelung betreffend den Luftkrieg, der indessen heutzutage bei der Niederringung des Gegners eine hervorragende, vielleicht sogar entscheidende Rolle zu spielen bestimmt ist. Die Ausarbeitung und daraufhin Geltendmachung eines Luftkriegskodexes bildet somit eine der wichtigsten und dringlichsten Zukunftsaufgaben der kommenden Nachkriegszeit. Die gegenwärtige Schrankenlosigkeit des Luftbombenkrieges erschüttert aber die Weltöffentlichkeit auf's Tiefste, und die diesbezüglichen Reaktionen lassen deutlich erkennen, dass die ganze Welt eine unverzügliche Einschränkung des entfachten rücksichtslosen Luftkrieges für absolut notwendig hält, dies umso mehr, als er mit den in der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907 zum Ausdruck gebrachten Idealen und Zielen durchaus unvereinbar ist.

Im Interesse der heute in den kriegsführenden Staaten so schwer leidenden Zivilbevölkerung wäre es notwendig, die oben angedeuteten Sicherheitszonen «Lieux de Genève», die jedermann zum Vorteil und niemand zum Nachteil gereichen, allgemein einzuführen.

S. Smirnoff, vom Generalsekretariat «Lieux de Genève».

Kriegsverletzungen

Dr. med. W. Raafaub, Bern (Fortsetzung und Schluss)

Prophylaktische Impfung gegen Starrkrampf, genaue Wund- und Krankenbeobachtung und Kenntnis der Erscheinungen des Gasbrandes mit radikaler, entschlossener Amputation, sowie Serumtherapie oder prophylaktische, aktive Impfung ermöglichen einen erfolgreichen Kampf gegen diese gefährlichsten Infektionen.

) S. Smirnoff: «Historische Baudenkmäler und deren Rechtsschutz in Kriegszeiten». Neue Schweizer Rundschau, Juniheft 1941.

Eine kaum zu ändernde Gegebenheit ist die *körperliche und geistige Verfassung des Verletzten*, der sehr oft sich im sogenannten *Shockzustand* befindet, ein Zustand, der jede eingreifende Behandlung verbietet, der auch jede psychische Anstrengung untersagt, und der nur durch schonende Kräftigung der Zirkulation und des allgemeinen Zustandes sowie durch absolute körperliche und geistige Ruhe wieder behoben werden kann. Nach den Untersuchungen des deutschen Sonderlazarettes liegt diesem Shockzustand sozusagen in allen Fällen eine pathologisch-anatomisch feststellbare Ursache zugrunde, vor allem schweranämische Kollapszustände, Zustände von Fettembolie und schweren Erschütterungen (Rückenmark- und Gehirncommotionen). Wie bereits angeführt, wirkt sich die allgemein herabgesetzte psychische und physische Widerstandsfähigkeit des Verwundeten sehr ungünstig aus.

Die erste Hilfe bei *Kriegsverletzten* zeigt gegenüber der ersten Hilfe bei andern Verunfallten gewisse Besonderheiten. Sie besteht neben dem die Wunde schützenden, porösen Verband, der grossflächige Kompressen erfordert, vor allem in der Festhaltung der verletzten Körperteile, wobei neuerdings auch bei Schädel- und Halswirbelsäulenverletzten Festhaltungen in Form der Omega- oder Malteserkreuzschiene oder in Form des Heftpflaster- oder Gipslöffelverbandes nach Dubs erstellt werden.

Die Festhaltung stellt direkt einen integrierenden Bestandteil der Wundinfektionsbehandlung dar, so dass sie auch bei allen ausgedehnteren Weichteilwunden angelegt werden soll, nicht nur als Transportverband. Entfernen der Festhaltung führt oft zum Aufflackern der Infektion. Nach Baumann ist eine leichte Extension in dem Sinne angezeigt, dass keine Verkürzung der Extremität und damit eine Veränderung der Wundübersicht eintritt (keine Extension in therapeutischem Sinn).

Besonders geeignet für Festhaltungen ist die alte Schnydersche Oberschenkelschiene, auch improvisiert. Richtig angelegt, ohne eigentlichen Zug, unter Vermeidung der Verkürzung, dienen auch neue Thomas- und Dubsschienen.

Notfallfixation. Das gesunde Bein oder für den Arm der hochgeheftete Rockzipfel.

Gipsschienen bei trockener, warmer Witterung mit weitmaschigem Bindenmaterial zweckmässig. Bei nasser und kalter Witterung nur in warmem Raum, wo gutes Trocknen möglich ist, anwendbar, sonst Erfrierungsgefahr. Ausserst wichtig im Winter ist der *Kälteschutz*.

Grundsätzlich ist bei längeren Transporten, sowohl am verletzten wie am gesunden Fuss, das Schuhwerk auszuziehen. Gesunde und verletzte Extremitäten sind mit allen zur Verfügung stehenden Wäsche- und Bekleidungsstücken zu schützen.

Die Kleidung in der Wundumgebung wird ausgeschnitten und nicht ausgezogen; nur bei nasser Kleidung wird diese in der Naht geöffnet, um Schnürungen zu vermeiden.

Sehr wichtig ist auch die Kontrolle *durchbluteter Verbände* auf Schnürung. Infolge Durchblutung oder Durchnässung schnürende Verbände müssen mit Scherenschnitt entspannt werden.

Die perforierende Verletzung der Brust mit Eröffnung der Brusthöhle bedarf der sofortigen Hilfe durch den *hermetisch* schliessenden Verband, der den Brustwanddefekt ersetzt und den bedrohlichen Zustand des Mediastinalflatterus behebt.

Über den die Wunde deckenden Wundverband wird ein hermetisch abschliessender Stoff (Oelpapier des individuellen Verbands-päckchens, Guttapercha, Cellophan, Mosseltique-Battist) mit kräftigen Heftpflasterstreifen nach Rasieren der Klebefläche luftdicht festgeklebt. Der Zustand der bedrohlichen Atemnot bessert sich sofort.

Fälle mit Lungenverletzung und Blutung in die Brusthöhle sind sofort auf chirurgische Stellen zu bringen.

Verletzungen des Gesichtsschädels sind sofort chirurgischer Behandlung bedürftig, im Interesse des kosmetischen Resultates und der möglichst weitgehenden Wiederherstellung der Kaufähigkeit. *Rettende erste Hilfe:* Zunge vorziehen und an Nase fixieren.

Im Gesicht, offenbar dank seiner vorzüglichen Vascularisation, darf primär genäht werden (Situationsnähte), ohne dass die meist mild verlaufende Infektion zu schweren Störungen führt.

Die provisorische und definitive Fixation des Kieferbruches ist unter Benützung aller noch zu erhaltenden Kieferreste und Zähne anzustreben.

Die *Blutstillung* ist eine wichtige Aufgabe der ersten Hilfe. Grundsätzlich wird nur am Orte der Wahl abgeschnürt, wenn es nicht gelingt, die Blutung durch wundnahe Abschnürung (handbreit oberhalb der Wunde) und Wundverband zu stillen, was fast immer gelingt.

Verwundete mit Abschnürung sind Fälle vordringlicher Natur und müssen sofort nach Anlegen der Abschnürung in ärztliche Behandlung gebracht werden, wobei auf der Blessiertenmarke die Zeit der Abschnürung notiert wird. Für die Abschnürungen sind, wenn möglich, besonders gefärbte (gelbe) Binden zu gebrauchen.

Es hat sich gezeigt, dass bei Abschnürung grösserer Gewebsmassen, sofern die Unterbindung der Gefäße nicht spätestens zwei

Stunden nach Anlegen derselben ausgeführt wird, die im absterbenden Gewebe entstehenden Nekrotoxine, die sog. Noseine, bei ihrem Einbruch in den Gesamtkreislauf sofort tödliche Vergiftungsscheinungen hervorrufen. Erst nach vier Stunden zur Unterbindung kommende Abschnürungen müssen deshalb vor Lösung der Abschnürung mit der Amputation behandelt werden.

Es kann versucht werden, die geschädigten Gewebe durch ein Lösen der Abschnürung nach zwei Stunden wieder vorübergehend durch die Collateralen mit Sauerstoff zu versorgen. Gelingt dies, so ist die Amputation nicht notwendig, auch wenn die Abschnürung weitere zwei Stunden liegt.

Der die erste Hilfe leistende Sanitätssoldat und Samariter muss wissen, dass auch grössere, vollständig durchschossene Schlagader nicht zu bluten brauchen. Durch Gefässmuskelkrampf und Einrollen der Intima sind die Gefäße vorübergehend verschlossen, aber in jedem Augenblick des Transportes oder beim Lagern auf den Hilfsstellen kann es plötzlich zu einer Schlagaderblutung kommen. Man legt deshalb bei solchen verdächtigen, oder auch bei Abschuss von Gliedmassen sicher zu Blutung führenden Fällen, unter der Fixation und über dem Verband am Orte der Wahl oder Wundnähe eine elastische Schlinge oder eine Abschnürung anderer Art bereit, die sofort bei Eintritt der Nachblutung angezogen und die Blutung stillen kann.

Die sofortige Hilfe ist hier lebensrettend, da diese Verletzten durch den ersten Blutverlust derart geschwächt sind, dass sie eine Nachblutung auch nur geringen Ausmasses nicht mehr ertragen.

Die Zahl der ausgebluteten Kriegsverletzten ist sehr gross. Bis zu 25 % der Verletzten sind des Blutersatzes bedürftig. Das beste, heute auf allen Hilfsstellen in greifbarer Nähe bereitzustellende, bis sechs Monate nach der Entnahme verwendbare Blutersatzmittel ist das *Blutplasma*, das flüssig oder noch besser in Trockenform bereitgestellt wird und auf der vordersten Hilfsstelle infundiert werden kann mit einfacher, intravenöser Infusion unter Watte- oder Gazefiltrierung. Eine Blutgruppebestimmung ist nicht nötig, da die Agglutinine durch Plasmamischung verschiedener Spender neutralisiert sind. Das Plasma wird von den Rotkreuzspenderzentren oder in den MSA hergestellt.

Eine kurze Besprechung ist zum Schluss der Behandlung der Verbrennungen grösseren Ausmasses und der Erfrierungen zu widmen, die eine relativ häufige Kriegsverletzung darstellen. Während für kleine Verbrennungen die bewährten Methoden (Oelverbände, Kalkliniment, Bismutbrandbinden) immer noch ihre Gültigkeit haben, ist ausgedehnte Verbrennungen von jeder Applikation von Oelen und Salben dringend zu warnen. Derartige Verletzte sind nach Morphinisierung zur Schmerzenlinderung mit trockenen Verbänden, eventuell Bismutbrandbinden, als Fälle erster Dringlichkeit auf die Hilfsstellen oder in Spezialbehandlungsorte einzzuweisen.

Die moderne Behandlung der Verbrennung grösseren Ausmasses sucht so rasch wie möglich das gesamte verbrannte Gewebe aus dem Körper zu entfernen, um die Resorption der sogenannten Nekrotoxine, der Zersetzungprodukte des verbrannten Gewebes, sowie die Infektion der grossen Wundflächen zu verhindern. Dies erfolgt dadurch, dass die verbrannten Flächen in Morphin- oder allgemeiner Anaesthesia mit rauher Bürste bis auf das gesunde Gewebe von den Verbrennungsprodukten gereinigt werden. Die blossliegende, reine Wundfläche wird entweder mit zweiprozentiger Tanninlösung (frisch herstellen, da nicht haltbar) oder mit Silberfolie abgespritzt oder abgedeckt. Im ersten Falle entsteht ein Gerbschorf, der durch fortgesetztes Aufspritzen erhalten wird und einen guten Schutz der grossen Wundfläche darstellt. Im zweiten Falle wird die Entstehung der Infektion durch die desinfizierende Wirkung der Silberfolie verhindert. Reichliche Bluttransfusionen von Frischblut entgiften den Körper von trotzdem entstehenden Nekrotoxinen und vor der Eindickung des Blutes. Unter dieser Behandlung gelingt es, Verbrennungen, die bis zur Hälfte der Körperoberfläche gehen, noch mit dem Leben davonzubringen.

Die im Winterkrieg und im Hochgebirgskrieg auch sommerlich häufig eintretenden *Erfrierungen* werden neuerdings nicht nur nach den üblichen Methoden durch Reiben mit wollener Wäsche, weichem, nicht harzigem Schnee und nach Methode Campell (Aufrieren unter Wasser von 3–5 °C) behandelt, sondern als ausserordentlich milde und die erfrorenen Gewebe nicht schädigende Methode hat sich auch das Auffrieren durch die Körperwärme des Kameraden erwiesen.

Erfrorene Füsse und Hände werden durch Auflegen auf die blosse Brust des Kameraden rasch, aber ohne Schädigung der Haut aufgefroren. Eine leichte Massage mit der Hand fördert die Entfrierung.

Die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Ausbildung des Samariters über Kriegsverletzungen und verwandte Gebiete der ersten Hilfe bedarf nach diesen Ausführungen wohl keiner Begründung mehr.

Die Aufgabe des Verfassers ist erreicht, wenn jeder Samariter-hilfslehrer diese Instruktionen gründlich und ernst verarbeitet und sie an seine Vereinsmitglieder weitergibt und bei diesen den Wunsch und die Tat auslöst, sich an irgendeiner Stelle der militärischen oder

zivilen Organisationen dem Kriegs-Sanitätsdienste unseres Landes anzuschliessen und dort in der Stunde der Gefahr und Not seinen ganzen Mann zu stellen.

Le Comité international de la Croix-Rouge durant la guerre

Extrait d'une conférence prononcée à la radio par M. le prof. C.-J. Burckhardt, membre du Comité international de la Croix-Rouge.

«... Le Comité International de la Croix-Rouge s'est assigné pour seul devoir d'aider partout où son intervention est nécessaire. Il lui faut sauvegarder sans cesse l'universalité de sa tâche et veiller à ce que l'essentiel de sa mission ne soit pas supplanté par l'accessoire, qui peut paraître, à un moment donné, urgent ou séduisant. C'est dans cet effort supreme, dans cette simple mission d'apporter du secours que réside la justification même de la Croix-Rouge. Mais la neutralité est la condition essentielle d'une semblable activité surtout durant un conflit qui s'étend au monde entier. C'est grâce à la neutralité perpétuelle de la Suisse, et en raison même de cette neutralité, que depuis près de cent ans des citoyens ont la charge de diriger et de suivre les activités du Comité international de la Croix-Rouge. Ce mandat n'est lié à aucune considération préalable d'ordre public, géographique, social, politique ou religieux. Il a été et doit être confié à ceux qui pourront vraisemblablement fournir le plus grand effort, lors d'un conflit. C'est en vertu de considérations historiques et géographiques, c'est en raison aussi de considérations relatives au droit des gens que le siège du Comité international de la Croix-Rouge se trouve en Suisse, à Genève, où s'accomplit une œuvre que le recul du temps seul permettra d'apprécier à sa juste valeur. Les membres du Comité international de la Croix-Rouge doivent pouvoir transmettre intacte, à leurs successeurs, le jour où ils résigneront leurs fonctions, l'institution qui leur a été confiée, afin que puissent être secourus dans le futur, avec plus d'efficacité encore si possible, ceux qui feront appel à son aide. Mais ceux-là justement qui, dans le monde entier, se tournent vers elle et lui demandent sans cesse de nouveaux services, doivent veiller aussi à ce qu'elle soit forte. S'ils ont eu besoin de son aide hier, s'ils en ont besoin aujourd'hui, c'est donc que demain encore ils y feront appel. Ils doivent reconnaître que leur intérêt solidaire exige qu'une organisation semblable, unique en son genre, dispose à la fin du présent conflit de moyens plus étendus et d'appuis plus solides.

Rares sont, à l'heure actuelle, les organismes internationaux qui, dégagés de buts accessoires, servent un idéal propre à l'humanité et sont devenus, par là-même, le bien commun de tous les peuples. Leur activité est sans cesse entravée d'ailleurs par des circonstances particulières dont il convient de tenir compte si l'on veut peser, avec équité, les résultats obtenus en regard des tâches qui leur étaient imposées.

L'activité charitable du Comité international de la Croix-Rouge ne doit être limitée par aucune norme juridique: Aucune règle précise ne doit réduire la portée de ses interventions, car il lui faut pouvoir, au gré des événements, voler immédiatement à l'aide des malheureux, semblable à une brigade du feu, disciplinée, précise dans ses mouvements, voyant en face la réalité, ne se perdant pas dans les détails, se souvenant qu'une seule imprudence, un seul geste maladroit peuvent compromettre l'œuvre entière. Toutes les forces d'une nation doivent être mobilisées pour mener à bien une pareille mission, qui ne prend sa vraie signification que si elle reste internationale et n'est accomplie dans l'intérêt d'aucun Etat particulier ni sous l'influence d'aucun gouvernement.

Mais, d'autre part, le Comité international de la Croix-Rouge est dépositaire de certaines valeurs d'ordre spirituel qui ont été confiées à la Suisse, et qui sont parmi les plus hautes et les plus nobles que l'on puisse défendre. Notre peuple doit se pénétrer toujours davantage de cette certitude et ne jamais l'oublier. Nous devons tendre toutes nos forces pour conserver intacte un patrimoine qui ne doit pas être considéré, — ainsi que certains l'ont fait à tort — comme une sorte de bouclier, un moyen de protection pour notre communauté politique. Il s'agit de bien autre chose! C'est un devoir d'honneur qui apparaît au travers d'une existence, vieille de plusieurs siècles, comme une des constantes les plus profondes de notre caractère, un devoir qui, si nous l'accomplissons totalement, contribue à donner sur le plan moral une signification plus haute à notre existence nationale. Le Comité n'a, certes, pas le droit de servir les intérêts de l'Etat sur le sol duquel il est établi. Mais cet Etat ne peut pas oublier, pour autant, qu'il a des obligations envers une institution dont la permanence doit être assurée, quelles que soient les circonstances. Une œuvre comme le Comité international de la Croix-Rouge n'appartient pas à ceux qui y travaillent, elle appartient au monde, comme un bien suprême qui lui a été confié.»

Raumeshalber musste die Fortsetzung des Feuilletons «Keir Smith wird krank» auf nächste Nummer verschoben werden — Der Verlag.

Schweizerischer Samariterbund Alliance suisse des Samaritains

Mitteilungen des Verbandssekretariates Communications du Secrétariat général

Auszug aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes

Sitzung vom 17. Oktober 1943.

a) *Mutationen.* In der Zeit vom 30. Mai bis 8. Oktober sind folgende neue Sektionen in den Schweiz. Samariterbund aufgenommen worden: St. Triphon (Vd.), Fetal (Gr.), Sins (Ag.), Dévens s/Bex (Vd.), Kesswil-Uttwil-Dozwil (Tg.), Zürich «Satus», Cademario (Ti.), Savigny-Forel (Vd.), St. Cergue s/Nyon (Vd.), Marbach (St. G.), Wila (Zh.), Vernayaz (Vs.), Greppen (Lu.) Genève-Cornavin, Villaz-St. Pierre (Fr.), Rivaz-Lavaux (Vd.), Oberurnen (Gl.), Beinwil b. Muri (Ag.), Altnau (Tg.), Epalinges s/Lausanne (Vd.), Hermetschwil-Stafeln (Ag.), Chexbres (Vd.) Paudex (Vd.), Yens s/Morges (Vd.), Altishofen (Lu.), Sauley (Be.), Biel (Vs.).

b) *Repetitions- und Fortbildungskurse für Samariterhilfslehrer.* Die bis jetzt durchgeföhrten Kurse haben gute Ergebnisse gezeigt. Zahlreiche Briefe und andere Ausserungen beweisen uns, dass die Teilnehmer mit lebhaftem Interesse dem Unterricht folgten und vom Dargebotenen befriedigt waren. Die Serie der Repetitions- und Fortbildungskurse 1943 wird demnächst beendet sein.

c) *Samariterhilfslehrerkurse pro 1944* werden an folgenden Orten in Aussicht genommen: Binningen, Chur, Herzogenbuchsee, Lenzburg, Luzern, St. Gallen, Spiez und Zug. In französischer Sprache sollen zwei Kurse durchgeföhr werden, nämlich in Vevey und in Fribourg. Ferner wird ein Kurs in italienischer Sprache für Bellinzona in Aussicht genommen.

d) *Nachdem das Regulativ für die Ausbildung von Samariterinstruktoren und Samariterhilfslehrern anlässlich der Instruktorenkonferenz beraten worden ist, wird es einer nochmaligen Revision unterzogen. Es unterliegt noch der Genehmigung durch die Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes und wird für das Jahr 1944 in Kraft treten.*

e) *Revision des Regulativs für Samariterkurse.* Da unser Vorrat demnächst erschöpft sein wird, muss ein Neudruck vorgenommen werden, was zu einer Teilrevision Anlass gibt. Nach Genehmigung durch die leitenden Organe des Schweiz. Roten Kreuzes werden wir zu gegebener Zeit das neue Regulativ unseren Sektionen zustellen.

f) *Die Organisationen «Katastrophenhilfe» und «Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden» werden besprochen. Da zahlreiche Sektionen die vom Zentralvorstand verlangte «Katastrophenhilfe» noch nicht organisiert haben, werden diese dringend ersucht, nun unverzüglich die nötigen Vorehrungen zu treffen.*

g) *Die Redaktion der Texte der Statuten und des Reglementes der Stiftung «Hilfskasse und Unfallversicherung» sowie der Statuten der «Fürsorgestiftung für das Personal des Schweiz. Samariterbundes» wird gemäss Auftrag der letzten Abgeordnetenversammlung in Biel bereinigt.*

h) *Sammlung für Militärinternierte und Zivilflüchtlinge.* Hierüber werden nähere Angaben gemacht. Wir bitten unsere Sektionen dringend, bei dieser Sammlung nach Kräften mitzuhelpen im Einvernehmen mit den Zweigvereinen des Schweiz. Roten Kreuzes.

i) *Abgabe von Alarmpackungen an Kursteilnehmer.* Es wird beschlossen, Alarmpackungen für Teilnehmer von Samariterkursen und Kursen für häusliche Krankenpflege zum Vorzugspreis von Fr. 4.—franko netto, ohne Umsatzsteuer, abzugeben, statt zum normalen Preis von Fr. 5.—zuzüglich Umsatzsteuer und Porto. Wir erinnern daran, dass der ermässigte Preis von Fr. 3.—nur für die Aktivmitglieder eingeräumt werden darf. In dieser Sache wiederholen wir, was wir schon in Nr. 41 vom 14. Oktober 1943 dieses Blattes mitteilten, nämlich, dass die Vorzugsbedingungen nur bis spätestens 31. Dezember 1943 bewilligt werden können. Ab 1. Januar 1944 werden die Alarmpackungen nur noch zum normalen Preis von Fr. 5.—geliefert werden können.

Extrait des délibérations du Comité central

Séance du 17 octobre 1943.

a) *Mutations.* Du 30 mai au 8 octobre les nouvelles sections suivantes ont été reçues dans le giron de l'Alliance: St-Tiphon (Vd.), Fetal (Gr.), Sins (Ag.), Dévens s/Bex (Vd.), Kesswil-Uttwil-Dozwil (Tg.), Zurich «Satus», Cademario (Ti.), Savigny-Forel (Vd.), St. Cergue s/Nyon (Vd.), Marbach (St. G.), Wila (Zh.), Vernayaz (Vs.), Greppen (Lu.), Genève-Cornavin, Villaz-St-Pierre (Fr.), Rivaz-La-